

Auf Grundlage des Innungsausschussbeschlusses vom Dezember 2012 der Rauchfangkehrer Tirols und der Mitteilung in der Wirtschaftskammerzeitung im Jänner 2013 haben sich die Mitglieder der Tiroler Rauchfangkehrerinnung verpflichtet folgende Mindestlöhne und Zulagen für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter), einschließlich der Lehrlinge, ausgenommen der kaufmännischen Lehrlinge zu bezahlen:

Mindestlohnverpflichtung 2013

1. Der Bruttolohn beträgt: ab 01.01.2013

a) für Gesellen nach dem 3. Gesellenjahr

Monatslohn	Euro 1.788,90
Stundenlohn	Euro 10,33

b) für Gesellen einschließlich dem 3. Gesellenjahr sowie Helfer (Hilfsarbeiter) nach dem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit

Monatslohn	Euro 1.633,60
Stundenlohn	Euro 9,44

c) für Helfer (Hilfsarbeiter) bis einschließlich dem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit

Monatslohn	Euro 1.507,80
Stundenlohn	Euro 8,71

2. Lehrlingsentschädigungssätze: ab 01.01.2013

a) Die Lehrlingsentschädigung ohne Kost und Quartier beträgt monatlich:

im 1. Lehrjahr	Euro 400,64
im 2. Lehrjahr	Euro 559,48
im 3. Lehrjahr	Euro 796,30

b) Die Lehrlingsentschädigung mit Kost und Quartier beträgt monatlich:

im 1. Lehrjahr	Euro 142,46
im 2. Lehrjahr	Euro 239,04
im 3. Lehrjahr	Euro 361,56

2. Zulagen

Die Prozentsätze der Schmutzzulage und der Erschwerniszulage bleiben unverändert, da diese Prozentsätze auf kollektivvertraglichen Vereinbarungen beruhen.

a) Schmutzzulage:

Die dem Rauchfangkehrergesellen, Helfer und Lehrlingen gebührende Schmutzzulage beträgt 18 % vom Mindestbruttolohn höchstens aber 18 % vom Bruttolohn. Sie stellt eine Abgeltung für die erhebliche Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung, z.B. durch Ruß dar. Aufgrund dieses zweckgebundenen Charakters der Schmutzzulage besteht ein Anspruch auf Schmutzzulage nur für die Zeit tatsächlich erbrachter Arbeitsleistung.

Diese Höhe der Schmutzzulage ist in den ehemaligen Kollektivverträgen begründet.

b) Erschwerniszulage:

Für Dampfkesselarbeiten während der normalen Arbeitszeit wird ein Erschwerniszuschlag von 60 % zum Stundenlohn gewährt. Werden diese Arbeiten während der Überstunden geleistet, beträgt der Zuschlag 120 % vom Grundstundenlohn, für die gleiche Arbeit während der Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden beträgt der Zuschlag 240 % vom Grundstundenlohn.

Bei sonstigen wesentlichen Erschwernissen (z.B. Hitzearbeiten, schließbare Arbeiten größeren Umfangs, Arbeiten an Anlagen mit Heizöl schwer) kann eine Erschwerniszulage bis zu 50 % des Stundenlohnes gewährt werden.

c) Außerhauszulage:

Arbeitnehmern, welche das Mittagessen außer Haus (Betriebsstätte - Betriebsstätt) einnehmen müssen, gebührt je Arbeitstag für den Mehraufwand als Reiseaufwandsentschädigung (Außendiensttätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 16b EStG) ein Betrag von mindestens € 9,22 höchstens aber den amtlichen Satz §26 Ziffer 4b des Einkommensteuergesetzes 1998 (in geltender Fassung)

Begünstigungsklausel

Bestehende betriebliche Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer günstiger stellen als diese Mindestlohnverpflichtung, bleiben aufrecht.

Innsbruck, im Jänner 2013

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

Innung der Rauchfangkehrer

Mag. Hermann Wilhelm

Landesinnungsmeister